

TOP 52:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Drucksache: 9/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen drei Richtlinien der EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Forschung, des Studiums, eines Praktikums oder der Teilnahme an einem Freiwilligendienst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden: die Saisonarbeitnehmer-Richtlinie 2014/36/EU, die Richtlinie über unternehmensintern Transferierte (ICT-Richtlinie) 2014/66/EU, die Richtlinie über die Einreise und den Aufenthalt von Forschern, Studierenden, Praktikanten, europäischen Freiwilligen und Au Pair (REST-Richtlinie) 2016/801/EU. Ziel ist es, den in- nereuropäischen Wechsel dieser Drittstaatsangehörigen zu vereinfachen.

Die Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie soll für die Einreise/Beschäftigung von Saisonarbeitern dazu führen, dass zum Beispiel

- diese keine Aufenthaltstitel mehr benötigen sollen, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung verfügen;
- der Anwendungsbereich von § 41 AufenthG erweitert werden soll, um Saisonarbeitern die Zustimmung der Beschäftigung zu entziehen, wenn sie zu ungünstigeren Bedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder ein Versagungsgrund nach § 40 AufenthG vorliegt.

Die Umsetzung der ICT-Richtlinie soll Optimierungen beim internationalen unternehmensinternen Personalaustausch bewirken, indem zum Beispiel

- eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern ausgestellt werden. Als Art der Titel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ist "ICT-Karte" oder "Mobiler-ICT-Karte" einzutragen;

- Familienangehörigen von ICT-Karteninhabern ein Recht auf Nachzug für die Zeit des Aufenthalts eines unternehmensinternen Transfers ermöglicht wird.

Die Umsetzung der REST-Richtlinie soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Umwandlung des bestehenden Ermessenstatbestands in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Vollzeitstudiums oder zur Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums;
- Ermöglichung der Mobilität im Rahmen des Studiums, sofern Studierende einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken in einem Mitgliedstaat besitzen und sich in Deutschland nur bis zu 360 Tage aufhalten möchten;
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Absicherung eines Praktikums für Hochqualifizierte (§ 17b AufenthG-E).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Unter anderem soll § 16a AufenthG dergestalt geändert werden, dass die Einreise nach Deutschland und die Mobilität während des Studiums erst beginnen dürfen, wenn das Mitteilungsverfahren abgeschlossen ist. Als Nationale Kontaktstelle soll die Bundesagentur für Arbeit und nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dienen. Ferner soll die Nationale Kontaktstelle die allein zuständige Behörde für Mobilitätsverfahren sein.

Der **Ausschuss für Arbeit und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 9/1/17 verwiesen.